

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Entwässerung in der Stadt Duderstadt (Kanalbaubeitragssatzung) vom 28.05.1998
(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.05.2001, Nr. 19)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 21.03.2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 I. Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - ca) wenn es an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - cb) wenn es nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - cc) wenn es über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Falle b der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Buchstabe d wird gestrichen.

Die Buchstaben e, f und g werden d, e und f.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage beträgt beim

1. Schmutzwasser	7,06 Euro/m ² Vollgeschossfläche,
2. Niederschlagswasser	3,04 Euro/m ² Grundfläche.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Duderstadt, den 21.03.2001

Stadt Duderstadt

gez. Koch
Bürgermeister

L.S.

gez. Nolte
Stadtdirektor